



# Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim

## Satzung

vom 07.07.2021

### **zur 1. Änderung der Verbandssatzung des GVV Dietenheim in der Fassung vom 15.05.2017**

Aufgrund § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Dietenheim am 07.07.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des GVV Dietenheim in der Fassung vom 15.05.2017 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Nach § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 15.05.2017 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **„§ 6a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen des beschließenden Ausschusses der Verbandsversammlung gelten diese Regelungen entsprechend.“

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des GVV Dietenheim in der Fassung vom 15.05.2017 tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den drei Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Dietenheim, 07.07.2021

Christopher Eh,  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) gilt diese Satzung im Falle einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GKZ bzw. der GemO, oder auf Grund des GKZ bzw. der GemO, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Eine etwaige Verletzung von Vorschriften ist innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim geltend zu machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. §4 Abs. 4 Satz 1 GemO gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.